

Projekt Dialog

Gegenseitiges Verständnis fördern
und stärken



Das Projekt wird unterstützt von:



Gemeinsames Förderprogramm des Migros-Kulturprozent
und der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM

Projekthintergrund



Bei Personenkontrollen kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen dunkelhäutigen Menschen und der Polizei.

Das Swiss African Forum und das gggfon (Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus), suchten aus diesem Grund die Zusammenarbeit mit der Polizei.

Gemeinsame Vision



Der gegenseitige Umgang zwischen Personen dunkler Hautfarbe und der Polizei ist menschenwürdig und frei von Diskriminierung.

Projektziele



- Sensibilisierung auf beiden Seiten
- Abbau von gegenseitigen Vorurteilen
- Vermittlung von Kenntnissen über die Rechte und Pflichten bei Personenkontrollen.
- Vorhandene Konflikte gemeinsam angehen
- Entwicklung von konkreten, nachhaltigen Lösungsansätzen

Projektumsetzung



- Regelmässige Austauschsitzenngen
- Flyer Personenkontrolle
- Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen

Austauschsitzungen und Forum



- Gegenseitiges Kennenlernen
- Information über gemeldete Konflikte bei Personenkontrollen
- Austausch
- Entwicklung und Umsetzung von konkreten Aktivitäten zur Verbesserung der Situation
- Realisierung eines Flyers über die Rechte und Pflichten bei Personenkontrollen durch die Polizei
- Zwei Anlässe an welchen das Projekt vorgestellt wurde und die Möglichkeit geboten wurde Anliegen zu deponieren, persönlich erlebte Vorfälle zu schildern oder vorhandene Fragen zu klären.

Flyer Personenkontrolle



- Realisierung eines Flyers über die Rechte und Pflichten bei Personenkontrollen durch die Polizei in d/f/e
- Neuauflage des Flyers in handlicherem Format
- Flyer wird der Öffentlichkeit via Medien vorgestellt

Informationsveranstaltungen



- Information über das Projekt
- Anliegen deponieren
- persönlich erlebte Vorfälle schildern
- vorhandene Fragen klären
- Kennenlernen und Austausch in ungezwungener Atmosphäre

POLIZEILICHE PERSONENKONTROLLEN IM KANTON BERN



SWISS AFRICAN
FORUM
www.afrforum.ch
info@afrforum.ch

gggfon.ch
031 333 33 40

 **POLICE**
www.police.be.ch

 **kontakt-citoyenneté**
Fördert interkulturelles Zusammenleben

Die Polizei hat die Aufgabe, die Grundrechte jedes Menschen zu schützen, Gesetze und Verfassung durchzusetzen und Straftaten zu verfolgen. Zu diesem Zweck muss sie auch Anhaltungen mit Personenkontrollen durchführen. Sie ist dabei an Verfassung und Gesetz gebunden und verpflichtet, verhältnismässig vorzugehen.

Eine Anhaltung durch die Polizei ist für alle Involvierten unangenehm. Daher ist es wichtig, dass alle Beteiligten sich gegenseitig respektieren und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Wenn Sie sich bei einer Personenkontrolle durch die Polizei unrechtmässig behandelt fühlen:

- fragen Sie nach dem Namen der Polizistin oder des Polizisten
- notieren Sie Datum, Zeit, Ort und melden Sie den Vorfall bei: Polizeikommando des Kantons Bern, Beschwerdestelle: beschwerdestelle@police.be.ch, www.police.be.ch
- lassen Sie sich beraten von: gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus 031 333 33 40, melde@gggfon.ch, www.gggfon.ch

DIE ANGEHALTENE PERSON MUSS ...

... SICH AUSWEISEN

Die kontrollierte Person ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität abklären zu lassen.

... KORREKTE AUSKUNFT ERTEILEN

Falschangaben zu Namen und Adresse werden bestraft.

... KLEIDER UND GEGENSTÄNDE ZUR UNTERSUCHUNG FREIGEBEN

Die Kleidung und mitgeführte Gegenstände oder Fahrzeuge dürfen von der Polizei durchsucht werden, wenn dies zur Aufklärung oder Verhinderung einer Straftat erforderlich ist.

... POLIZEILICHEN ANWEISUNGEN FOLGE LEISTEN

Auf Verlangen der Polizei ist die kontrollierte Person verpflichtet, diese für weitere Abklärungen auf die Polizeiwache zu begleiten, falls dies zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsstatus oder zur Verhinderung oder Aufklärung einer Straftat notwendig ist.

DIE POLIZEI MUSS ...

... EINEN INDIVIDUELLEN KONKRETEN ANHALTSPUNKT HABEN

Für eine Anhaltung ist entweder ein konkreter Verdacht für das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig oder es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die betroffene Person strafbar gemacht hat. Die Kontrolle darf nicht überwiegend durch die Herkunft, das Geschlecht, die Hautfarbe, das Alter oder andere sensible Persönlichkeitsmerkmale begründet sein.

... SICH AUSWEISEN

Die polizeiliche Uniform gilt als Ausweis. Tritt die Polizei in ziviler Kleidung auf, muss sie sich durch das Vorzeigen des Polizeiausweises ausweisen.

... DEN GRUND FÜR DIE ANHALTUNG BEKANNTGEBEN

Der kontrollierten Person muss der Grund für die Kontrolle in der Regel bekannt gegeben werden.

... VERHÄLTNISSMÄSSIG VORGEHEN

Jede Massnahme muss zielführend, erforderlich und angemessen sein. Polizeiliche Kontrollen sollten so diskret wie möglich erfolgen.

SRF Regionaljournal, 19.09.2013

Schwarzafrikaner und Polizei räumen auf mit Vorurteilen

Donnerstag, 19. September 2013, 5:43 Uhr

Mit einer gemeinsamen Flyer-Aktion wollen die Berner Kantonspolizei und Vertreter der afrikanischen Bevölkerung das gegenseitige Verständnis fördern. So wollen sie künftigen Konflikten bei Kontrollen vorbeugen.



Bildlegende:

Begegnungen zwischen Polizisten und dunkelhäutigen Menschen sind nicht selten belastet durch gegenseitige Vorurteile. KEYSTONE

Hinter der Aktion stehen das «gggfon - gemeinsam gegen Rassismus», das Swiss African Forum und die Kantonspolizei Bern. Der gemeinsam entworfene Flyer klärt auf über Rechte und Pflichten der Polizei bei Personenkontrollen. Auch durch regelmässige Treffen der Parteien wollen die Beteiligten das gegenseitige Verständnis weiter fördern.

Wie Manuel Willi, Chef Regionalpolizei, gegenüber dem «Regionaljournal Bern Freiburg Wallis» von Radio SRF sagt, fehle es bei Polizeikontrollen auf beiden Seiten manchmal an besserem Wissen über die Gegenpartei.

Dunkelhäutige, die sich nichts zu Schulden haben kommen lassen, fühlten sich häufig diskriminiert. Polizisten wiederum fühlten sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert.

sahm

